

Satzung
der Gemeinde Hattenhofen
zur Aufhebung der
Satzung
der Gemeinde Hattenhofen über
besondere Anforderungen an
bauliche Anlagen
für Garagen und Dachgauben

Die Gemeinde Hattenhofen erlässt aufgrund des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hattenhofen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen und Dachgauben, in Kraft getreten am 12.10.1994, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattenhofen, den 14.10.2025




Franz Robeller
Erster Bürgermeister